



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Postulat Monique Goumaz-Renz / André Schoenenweid

P2082.10

### **Familienergänzende Betreuung: Beratung und Unterstützung für Familien in Schwierigkeiten**

#### **I. Zusammenfassung des Postulates**

Mit ihrem am 10. Dezember 2010 eingereichten Postulat bitten Grossrätin Monique Goumaz-Renz und Grossrat André Schoenenweid den Staatsrat zu prüfen, ob es möglich wäre, eine Website aufzuschalten, auf der Eltern, die Probleme haben, einen Betreuungsplatz zu finden bzw. zu bezahlen, alle Informationen finden, die sie brauchen. Die Postulantin und der Postulant stellen fest, dass zahlreiche Eltern trotz Anstieg der Zahl der Betreuungsplätze keine angemessene Betreuungslösung für ihre Kinder finden. Sie wünschen sich eine E-Plattform in Kombination mit einer Hotline, die eine rasche und gezielte Suche ermöglichen würde.

#### **II. Antwort des Staatsrates**

##### **1. Einführung**

Das Postulat wirft zwei grundlegende Fragen auf, die es zu unterscheiden gibt: zum einen die Suche der Familien nach familienergänzenden Betreuungsplätzen, zum anderen die finanzielle Tragbarkeit der Betreuungsplätze für die Familien.

Einleitend ist daran zu erinnern, dass mit Artikel 60 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 die Grundlagen für die familienergänzende Betreuung geschaffen werden: «Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten.» Das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG) formalisiert seinerseits einen Teil der einschlägigen Zuständigkeiten. Eingehender wird die familienergänzende Betreuung allerdings erst im Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) geregelt, das der Grosse Rat am 9. Juni 2011 verabschiedet hat. Dieses Gesetz war von einer Ad-hoc-Kommission vorbereitet worden, die u. a. aus vier Gemeindevertretungen bestand. Am 27. September 2011 hat der Staatsrat ausserdem das einschlägige Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR) verabschiedet.

##### **2. Bedarfsdeckung und Suche nach Betreuungsplätzen**

Das FBG wurde geschaffen, um ein ausreichendes Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen zu garantieren, das die Vereinbarung von Berufs- und Familienleben ermöglicht. Dabei wurde namentlich darauf geachtet, dass die Umsetzung den regionalen Besonderheiten und den Bedürfnissen, die bei den Bedarfsabklärungen in den Gemeinden zum Vorschein gekommen sind, entspricht.

Um den regionalen Besonderheiten bestmöglich zu entsprechen, führt das FBG in Artikel 6 die Tätigkeiten auf, für die die Gemeinden zuständig sind. Für die Beratung und Unterstützung der Familien sieht dieser Artikel vor, dass die Gemeinden oder die Gemeindeverbände eine ausreichende Zahl an vor- und ausserschulischen Betreuungsplätzen anbieten und diese unterstützen und subventionieren müssen. Bevor sie dies tun, müssen die Gemeinden alle vier Jahre die Zahl und die Art der Betreuungsplätze, die zur Deckung des familienergänzenden Betreuungsbedarfs nötig sind, beurteilen. Die Ergebnisse sind der Bevölkerung mitzuteilen. Gemäss Artikel 6 FBR müssen die Gemeinden ausserdem ein Verzeichnis der gemeindeeigenen oder vertraglich verpflichteten Tagesbetreuungseinrichtungen mit dem Spektrum der angebotenen Leistungen führen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass Beratung und Information der Bevölkerung in Sachen familienergänzende Betreuung entsprechend den vom Gesetzgeber verabschiedeten Regeln erfolgen müssen. Aus den vorangegangenen Erwägungen geht eindeutig hervor, dass der Grosse Rat und der Staatsrat den Gemeinden den Auftrag erteilt haben, eine Liste des Betreuungsangebotes zu erstellen und diese auf dem neusten Stand zu halten. Der Effizienz und der Rationalisierung wegen ist es an den die Gemeinden, die Bevölkerung zu informieren, weil sie die erforderlichen aktualisierten Informationen besitzen. Somit wäre es also möglich, dass einige Gemeinden oder Gemeindeverbände die Idee einer Hotline übernehmen würden; eine solche Massnahme fiel jedoch in ihre Zuständigkeit und kann somit nicht in diesem Postulat behandelt werden.

Gemäss Artikel 7 Abs. 2 FBG kümmert sich der Kanton in Zusammenarbeit mit den Anbietern und den Gemeinden um die Erfassung des Angebots. Diese Erfassung braucht es, um die Qualität der Leistungen im Rahmen des Genehmigungs- und des Aufsichtsverfahrens sicherzustellen. Sie ist ausserdem ein unerlässliches Instrument, um die Entwicklung der Betreuungseinrichtungen im Kanton mitzuverfolgen und zu überprüfen, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden konnten. Mit der Erhebung könnte man allenfalls auch eine Liste der bewilligten Betreuungseinrichtungen auf dem Internet veröffentlichen, eventuell in Verbindung mit einer Karte. Ein entsprechendes Projekt wird derzeit bereits überprüft. Die Erhebung nach Artikel 7 Abs. 2 FBG gibt allerdings nicht über alle Informationen Auskunft, die es für den Betrieb einer Hotline braucht. Damit diese funktionieren kann, müsste eine aktualisierte Liste aller Vereinbarungen, die zwischen den Gemeinden und den Betreuungseinrichtungen abgeschlossen werden, vorliegen. Dies würde voraussetzen, dass die Gemeinden der kantonalen Hotline allfällige Änderungen zu jeder Zeit so rasch als möglich mitteilen. Weil die Gemeinden in der Praxis bereits eine Vielzahl an spezifischen Lösungen gefunden haben, würde dadurch aber nicht nur der administrative Aufwand für die Gemeinden sondern auch die Aufsichtsarbeit des Kantons erheblich zunehmen; ein echter Mehrwert im Vergleich zur erwähnten Lösung würde damit aber nicht erzielt werden.

Der Staat bietet eine etwas andere Beratung an: Er berät nämlich die lokalen Partnerinnen und Partner (z. B. Gemeinden oder Betreuungseinrichtungen). Seit Februar 2009 gibt es beim Jugendamt (JA) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, die unter anderem den Auftrag hat, die Gemeinden bei der Bedarfsabklärung im Bereich der familienergänzenden Betreuung gemäss FBG und FBR zu unterstützen. Ausserdem verfügt das JA seitdem über eine Website mit einer Rubrik über die familienergänzende Betreuung, die regelmässig aktualisiert wird. Die Informationen werden in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht und können von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons eingesehen werden.

### **3. Finanzielle Tragbarkeit für die Familien**

Die neue Gesetzgebung über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen verfolgt namentlich das Ziel, die finanzielle Tragbarkeit der Betreuungsplätze für die Familien zu verbessern. Für erschwinglichere Tarifen und um den finanziellen Gegebenheiten der Familien Rechnung zu tragen, führt das FBG eine Diversifizierung der Finanzierungsquellen ein: Der Staat entrichtet eine Pauschalbeteiligung in Höhe von 10 % der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten, während sich die Arbeitgeber ergänzend dazu mit 0,4 % der Lohnmasse, die bei der Berechnung der Familienzulagen berücksichtigt wird, an den Betreuungskosten beteiligen. Diese Diversifizierung der Finanzierungsquellen wurde übrigens vom Grossen Rat gut geheissen.

Was die spezifischere Beratung im Zusammenhang mit der Bezahlung anbelangt, so werden im Freiburger Sozialnetz zahlreiche besondere – öffentliche und private – Leistungen angeboten, die unter den verschiedenen Stellen, von denen sie verwaltet werden, aufgeteilt sind. Die Hotline wäre somit in erster Linie dazu da, die Personen an den geeigneten Leistungsanbieter zu verweisen. Mit «Freiburg für alle» besitzt der Kanton seit dem 1. September 2011 ein neuartiges Dispositiv, das sich an die gesamte Kantonsbevölkerung richtet und ihr einen einfachen und benutzerfreundlichen Zugang zu individuell zugeschnittenen Sozialinformationen ermöglicht. Die Schaffung einer Hotline würde somit eine eher ineffiziente Doppelspurigkeit mit sich bringen, die keinen wirklichen Mehrwert schaffen würde, da der Bedarf bereits von «Freiburg für alle» abgedeckt wird.

### **4. Schluss**

Der Staatsrat teilt die Anliegen der Postulantin und des Postulanten. Er ist der Ansicht, dass die jüngst in Anwendung des FBG getroffenen Massnahmen ihren Erwartungen entsprechen, mit Ausnahme der Hotline. Die Gemeinwesen können die Fragen der Eltern mit anderen Instrumenten beantworten, die der Staatsrat möglichst rationell und effizient nutzen möchte. Darüber hinaus will er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Gemeinden respektieren. Er schlägt deshalb vor, das Postulat abzulehnen.

26. Juni 2012